

III. ZR 179/57

Verkündet
am 18. Dezember 1958
Scheibl, Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2379 031

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Wolfgang K [REDACTED], B [REDACTED],
T [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revi-
sionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

gegen

die verw. Frau Ottilie H [REDACTED] geb. F [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revi-
sionsbeklagte,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] --

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Weber, Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 13. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte vertrat die Klägerin in ihrem Rechtsstreit gegen den Fuhrunternehmer F. Er beantragte am 29. Januar 1952 auf Grund eines Versäunisurteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses "zu den Grundakten von W. Band Blatt " die Eintragung einer Sicherungshypothek im Betrage von 2 749,60 DM nebst Zinsen. Die Hypothek wurde am 13. Februar 1952 auf den beiden auf dem genannten Grundbuchblatt eingetragenen Grundstücken des Schuldners unter der laufenden Nr. 6 der Abteilung III - ohne Aufteilung des Betrages - eingetragen, am 28. September 1955 aber angesichts der bei der Eintragung übersehenen Vorschrift des § 867 Abs. II ZPO als "gesetzlich unzulässig" von Amts wegen gelöscht.

Die Klägerin behauptet, daß sie bei einer ordnungsmäßigen Begründung von Sicherungshypotheken im Jahre 1952 sich wegen ihrer Forderung aus dem etwa 8 000 DM werten Grundbesitz des Schuldners hätte befriedigen können, daß ihr dies jetzt aber nicht mehr möglich sei, weil unter den Nummern 7 .. 13 der Abteilung III weitere Belastungen im Betrage von über 14 000 DM eingetragen worden seien und der Schuldner sonstiges Vermögen nicht besitze. Sie macht dem Beklagten zum Vorwurf, daß er nicht für eine Verteilung der Forderung auf die beiden Grundstücke gemäß § 867 Abs. II ZPO gesorgt habe.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2 749,60 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er bestreitet, die Interessen der Klägerin schuldhaft nicht ordnungsmäßig wahrgenommen zu haben, sowie die Ursächlichkeit seines Vorgehens für den der Klägerin durch die Löschung der Hypothek entstandenen Schaden.

.. 3 ..

Die beiden Vordergerichte haben den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage als begründet angesehen, weil der Beklagte seine Pflicht zu einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen der Klägerin schuldhaft verletzt habe. Auf der Eintragungsmitteilung seien hinter der ersten Ziffer: "6" zwei weitere Ziffern: "4, 5" geschrieben gewesen, die zu erkennen gegeben hätten, daß zwei verschiedene Grundstücke mit der einheitlichen Sicherungshypothek belastet worden seien. Dies hätte dem Beklagten Anlaß geben müssen, eine Nachprüfung vorzunehmen und für eine gehörige Eintragung gemäß § 867 Abs. 2 ZPO zu sorgen.

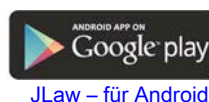
1.) Die Revision macht in erster Linie geltend, das Berufungsgericht habe dem Beklagten zu Unrecht einen Schuldvorwurf gemacht. Die Mitteilung des Grundbuchamtes habe mit den Worten begonnen: "Auf dem Grundbuchblatt des nachstehenden Grundstücks.....". Bei dieser Einleitung habe der Beklagte auf den Gedanken, daß die beiden Ziffern "4, 5" verschiedene Grundstücke bezeichneten, nicht kommen können. Da die Mitteilung nicht den "Spaltenvordruck" verwandt habe, hätte der Beklagte davon ausgehen können, daß das Grundbuchblatt im Sinne der §§ 28 ff der Grundbuchverordnung noch nicht umgeschrieben worden sei.

Ein Erfolg kann diesem Angriff nicht beschieden sein.

Im Ausgangspunkt ist zwar der Revision zuzugestehen, daß es bei der Prüfung der Frage, in welchem Umfang ein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Rechtsanwalt die Eintragungsbekanntmachung des Grundbuch-
amtes überprüfen müsse, entscheidend auf die Umstände des
Einzelfalles ankommt; aber gerade bei Berücksichtigung
dieses Grundsatzes kann dem Beklagten der Vorwurf eines
schuldhaften Verhaltens nach Eingang der Grundbuchbenach-
richtigung nicht erspart bleiben.

Der Beklagte hatte sich unstreitig vor Stellung des
Antrages über die grundbuchrechtliche Lage nicht unter-
richtet. sondern ohne Einsicht in das Grundbuch die Ein-
tragung einer "Sicherungshypothek gemäß § 866 ZPO" auf
Grund der vorgelegten Titelabschriften "Zu den Grund-
akten von W. Band Blatt 226" beantragt. Mit der
Möglichkeit, daß auf dem genannten Grundbuchblatt der
Grundbesitz des Schuldners als eine Mehrzahl von Grund-
stücken im rechtlichen Sinne eingetragen war, mußte gerech-
net werden, da solche Erscheinungen durchaus üblich sind.
Bei dieser Ausgangslage mußte ein sorgfältiges Lesen der
Eintragungsmittelung den Gedanken wachrufen, daß die
erste Ziffer die laufende Nummer der Eintragung bedeutete,
die beiden folgenden Ziffern aber die Nummern des Bestands-
verzeichnisses wiedergaben. Einen anderen Sinn hätten sie
auch vor einer "Umschreibung des Grundbuchblattes gemäß
§§ 28 ff der Grundbuchverfügung" nicht haben können.
Der einleitende Satz der Bekanntmachung, daß auf dem
"nachstehenden Grundstück" das dann Folgende eingetragen
worden sei, konnte den Beklagten nicht davon entbinden,
den ganzen Inhalt zu lesen. Das "nachstehende" Grundstück
wurde erst in dem dann folgenden Text näher bezeichnet.
Bei Betrachtung sowohl des Eingangssatzes als auch des
weiteren Inhalts der Eintragungsmittelung mußte sich
für einen sorgfältig lesenden Rechtskundigen ergeben,
daß der Einleitungssatz das Grundstück im wirtschaftli-
chen Sinne als den auf dem betreffenden Grundbuchblatt
eingetragenen Grundbesitz meinte, nicht aber dahin zu ver-
stehen war, daß auch im rechtlichen Sinne nur ein einziges

Grundstück vorliege, denn sonst wären die beiden Ziffern "4, 5", die mangels anderer Anhaltspunkte von jedem Kenner der Aufgliederung des Grundbuchblattes auf das Bestandsverzeichnis bezogen werden mußten, ohne Sinn gewesen.

Daß der Beklagte sich über die Bedeutung der beiden Ziffern Gedanken gemacht hätte und auf Grund vertretbarer Erwägungen zu einer objektiv falschen Würdigung gekommen wäre, ist nach dem festgestellten Sachverhalt und dem eigenen Schutzvorbringen des Beklagten nicht der Fall.

Die Entscheidung muß danach letzten Endes unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, was ein sorgfältig überlegender Rechtsanwalt aus dem Gesamtinhalt der Eintragungsmitteilung hätte ersehen können und dann veranlassen müssen: Er hätte mindestens damit rechnen müssen, daß das Grundbuchamt entsprechend dem gestellten, allein auf § 866 ZPO verweisenden Antrag eine einheitliche Sicherungshypothek auf zwei rechtlich selbständigen Grundstücken eingetragen habe; und bei dieser Sachlage hätte er sich für verpflichtet halten müssen, unter Beachtung der Vorschrift des § 867 Abs.2 ZPO die erfolgte Eintragung nachzuprüfen und gegebenenfalls für eine dem Gesetz entsprechende Eintragung zu sorgen.

Da der Beklagte dies unterlassen hat, muß er sich den Vorwurf einer fahrlässigen Verletzung seiner Pflicht zur sorgfältigen Betreuung der Interessen der Klägerin gefallen lassen.

2.) Seine Haftung entfällt auch nicht im Hinblick auf das ebenfalls fehlerhafte Vorgehen des Grundbuchamtes bei der Erledigung des von dem Beklagten am 29. Januar 1952 gestellten Antrages. Wenn die Revision ausführt, das Grundbuchamt hätte eine Zwischenverfügung gemäß § 18 GBO erlas-

sen müssen und das Unterbleiben dieser Zwischenverfügung sei als ein so außergewöhnliches Vorkommnis anzusehen, daß damit die Verursachung des Schadens durch den Beklagten zu verneinen sei, so übersieht sie, daß die vom Berufungsgericht angenommene und hier allein zu würdigende Haftung des Beklagten nicht auf die Stellung eines falschen Antrages gestützt wird, sondern auf sein nicht sorgfältiges Verhalten nach Eingang der Mitteilung des Grundbuchamtes über die erfolgte Eintragung. Insoweit scheidet aber der Gedanke an eine "Unterbrechung des Kausalzusammenhangs" infolge eines schuldhaften Verhaltens des Grundbuchbeamten von vornherein aus.

Daß das Grundbuchamt im Jahre 1955 die gesetzlich unzulässige Eintragung von Amts wegen gelöscht hat, ohne vorher der Klägerin gemäß § 18 GBO Gelegenheit zu geben, einen ordnungsmäßigen Antrag zu stellen, ist bei Prüfung der Ursächlichkeit des Verhaltens des Beklagten für den mit der Klage geltend gemachten Schaden schon aus tatsächlichen Gründen ohne Belang; denn das Berufungsgericht hat - von der Revision unangefochten - festgestellt, daß bis zum Zeitpunkt der Löschung bereits so viele weitere Belastungen eingetragen oder mindestens beantragt worden seien, daß in diesem Zeitpunkt ordnungsmäßig beantragte Sicherungshypothenken der Klägerin wirtschaftlich nichts mehr genützt haben würden.

Nach alledem muß, da auch sonstige Rechtsfehler bei der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht ersichtlich sind, die Revision des Beklagten als unbegründet angesehen werden. Gemäß § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten der Revision zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla